

Georg Friedrich Puchta gilt in der aktuellen rechtshistorischen und methodengeschichtlichen Literatur gleichermaßen wie in der Methodenlehre und Rechtstheorie als »Begriffsjurist«. So wie er Rechtswissenschaft betrieb, will man es heute auf keinen Fall mehr tun. Puchtas Rechtswissenschaft steht für »rechtswissenschaftlichen Positivismus«, »Formalismus«, »Entethisierung«, für »bloß logisch«, »formallogisch« und ähnliche Pejorativa. Dieses auch emotional besetzte Bild ist zentraler Baustein im fast einhelligen Blick auf ein »positivistisches« 19. Jahrhundert, das mit der Linie Kant – Savigny – Puchta – Windscheid in »blutleeres« Recht, die »Krise« der Jahrhundertwende und die unvermeidliche Reaktion qua richterlicher Materialisierung und staatlicher Intervention führte.

I. Die am Anfang von Teil I der Untersuchung stehende Auseinandersetzung mit diesem Bild (Kap. 1) zeigte schnell eine Fülle von Unklarheiten und Widersprüchen. War Puchta »Naturrechtler« und damit »Vollender« der Methode Wolffs oder war er »Wegbereiter« vom gemäßigten Savigny zum »formalistisch-individualistischen« Windscheid? Wie funktionierte seine »Begriffsjurisprudenz«? Blickte seine »Begriffspyramide« induktiv oder deduktiv? Bestimmte der »Freiheitsbegriff« Kants diese Pyramide? Folgten hieraus »formallogisch« neue Rechtssätze?

Die Unklarheiten machten deutlich: »Begriffsjurisprudenz« bei Puchta fungierte in verschiedenen Theoriegebäuden als bedarfsgerecht zugeschnittenes Gegenbild, ausgerichtet an Stellungnahmen zur ethischen Aufgabe des Rechts oder zur Leistungsfähigkeit von Dogmatik. Der »Begriffsjurist Puchta« als polemisches Bild bedurfte damit selbst der Historisierung, um als Argument innerhalb verschiedener Diskursumfelder verstehbar zu sein. In historischen Vorstudien (Kap. 2) wurden daher verschiedene »Puchtabilder« rekonstruiert.

(1) Als Urheber des Vorwurfs erwies sich Jhering (I). Seit den 1860er Jahren kritisierte er Puchta, zu dem er sich zuvor noch als seinem Lehrmeister bekannt hatte. Jhering bemängelte Puchtas zu enge Befolgung der römischen Quellen (»Mumienkultus«) und zugleich ein Kleben an den hieraus entwickelten Begriffen (»ewige Begriffe«). Sein Blick war dabei nicht auf Puchtas Methodenprogramm gerichtet, sondern auf Puchtas konkrete Dogmatik, mit der sich Jhering, der in den fünfziger Jahren nach Puchtas Pandekten las, detailliert auseinandersetzte. Jherings Ruf nach »Lebensnähe« blieb Kritik dogmatischer Engstirnigkeit.

(2) Jherings Puchtakritik konnte in den 1860er und 1870er Jahren jedenfalls hinsichtlich seiner Beispielsfälle auf die Zustimmung seiner Zeitgenossen hoffen. Die Ablehnung einer direkten Stellvertretung mit dem von Puchta vorgebrachten Argument, die antiken Quellen stünden entgegen, war nicht mehr konsensfähig (II 2). Die grundsätzlich positive Einstellung gegenüber Puchtas Begriffsarbeit und seiner systematischen Kraft stand dadurch aber für Jherings Kollegen nicht in Frage. Erst 1884, als Jhering seine Kritik an Puchta wiederholte, hatte sich das Umfeld verändert und sein Spott fand breite Zustimmung (II 3). Nun wurde über einzelne dogmatische Entgleisungen hinaus erstmals Puchtas Methodenprogramm grundsätzlicher Kritik ausgesetzt (II 3 c). In Anlehnung an Debatten in den philosophischen und historischen Nachbarwissenschaften geriet Puchtas Begriffsbildung, seine Quellenarbeit und sein Systemverständnis unter Metaphysikverdacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des BGB verschoben sich die Perspektiven (III). Die Puchtakritik der 1880er Jahre wurde nach 1900 neuen Problemlagen nutzbar gemacht. Nun suchte man nicht mehr vorkodifikatorisch nach einem wissenschaftlichen Verfahren der Begriffsbildung, sondern thematisierte im Zeichen der Gesetzesbindung richterliche Rechtsfortbildung. Landsberg übertrug diese Methodendebatten auf sein Puchtabild. Im Blick war damit Puchtas Rechtsquellenlehre, insbesondere sein Juristenrecht bzw. sein Recht der Wissenschaft. Landsberg warf Puchta vor (III 3), neue Rechtssätze nach dem Schema: »Rechtssatz – Induktion – Begriff – Deduktion – neuer Rechtssatz« aus dem System abzuleiten (»Inversionsmethode«). Dies führe angesichts der logischen Zusammenhänge zwischen den Komponenten zur Verschleierung von Wertungen.

(4) Nach 1918 wurde der »Begriffsjurist« Puchta Teil antiliberaler, ethisierender Bestrebungen in der Rechtswissenschaft. Binder (III 4 b) kritisierte Puchtas System aus der Perspektive seines obersten Begriffs, dem des (subjektiven) Rechts als Willensmacht. Verkannt werde, dass das Recht mit seiner Freiheitsgewährung nicht »freie Willkür«, sondern »soziale Ausübung« verbinde. Dies führe infolge der logischen Ableitung des Rechtssystems aus einem falschen Rechtsbegriff zur Verkümmern der ethisch-sittlichen Bindung des Rechts. Larenz modifizierte dieses Bild der »Begriffspyramide«: Puchta setze zwar erfreulicher Weise am ethisch aufgeladenen »kantischen Freiheitsbegriff« an. Dessen ethische Steuerung gehe jedoch infolge der logischen Ableitung auf dem Weg zur Basis der Pyramide verloren.

In wenigstens diesen vier Diskussionskreisen besetzte Puchta damit sehr zeitgenössische polemische Gegenbilder. Abseits dieser Diskussionszusammenhänge brachte die Analyse der verschiedenen Puchtabilder (Kap.3) fünf Typen (I): Den »lebensfremden«, den »naturrechtlichen«, den »productiven«, den »formalen« und den »autonomen« Puchta. Ein anschließend gebildetes

Raster (II), welches als analytisches Instrumentarium für die Überprüfung von Puchtas Rechtslehre aus dem Blickwinkel der verschiedenen »Begriffsjurisprudenzen« dienen sollte, brachte Perspektiven auf Puchtas Jurisprudenz: Welches Systemverständnis hatte Puchta? Wie gestaltete sich insbesondere sein Rechtsbegriff und inwiefern steuerte dieser die weiteren systematischen Zusammenhänge? Wie löste Puchta die Frage der Rechtsfortbildung durch Rechtswissenschaft, einerseits mit Blick auf das anzuwendende Verfahren, andererseits auf die notwendige Flexibilität? Zuletzt: Stand über Puchtas Recht eine materiale Substanz oder regierte nur Methode und Macht?

II. Unter Nutzung seiner greifbaren gedruckten und ungedruckten Schriften wurde in Teil 2 der Arbeit der Zugang zu »Puchtas Jurisprudenz im Kontext« gesucht. Ziel war es, nicht vorschnell das in Teil 1 erarbeitete, ihr zeitfremde Analyseraster in Puchtas Jurisprudenz zu tragen, sondern zunächst Puchtas eigene Perspektive in ihrem zeitlichen Horizont zu rekonstruieren. Als Anhaltspunkt bot sich (Kap.1) eine briefliche Äußerung Puchtas gegenüber Hugo an, in der jener 1827 eine Neuausrichtung seines Forschungsprogramms ankündigte (I):

»Was sagen Sie dazu, daß ich mich des heutigen Rechts und der Praxis annehme?«

Puchta vollzog zu diesem Zeitpunkt eine Schwerpunktverschiebung im von Savigny 1814 vorgegebenen (vgl. III) Aufgabenfeld. In Auseinandersetzung insbesondere mit der Kritik von Gans an den Anhängern Savignys (IV), deren Angriffe gegen die einseitig »antiquarische« Forschung in diesem Personenkreis er teilte (V), wandte sich Puchta von seinem ursprünglichen Plan ab, eine römische Rechtsgeschichte zu schreiben (IV. 3), und rückte – bereits hier konträr zum Bild des »lebensfremden« Puchta (II) – das geltende römische Recht und den Gerichtsgebrauch ins Zentrum seiner Interessen. Es ergab sich ein dreifacher Forschungsplan Puchtas:

(1) Mit seinem Juristenrecht zielte er auf eine Verwissenschaftlichung des Gerichtsgebrauchs und seine Anerkennung als (mittelbare) Rechtsquelle.

(2) Seit 1827 arbeitete er an einem eigenen Pandektensystem.

(3) In einzelnen Abhandlungen versuchte er, sein Methodenprogramm in ganz konkreter Dogmatik umzusetzen.

Puchtas Forschungsplan wurde nachfolgend (Kap.2) in seiner Entfaltung verfolgt.

1. Seit 1822 (Kap. 2 Einl.) beschäftigte sich Puchta mit Savignys besonderer Form des Gewohnheitsrechts »in den Händen der Juristen«. Puchta bezeichnete diese Rechtsform, in Abweichung von Savignys Sprachgebrauch von 1814, als Juristenrecht. Damit richtete er sich gegen »Savignys Ver-

mischung von Gewohnheitsrecht und Juristenrecht« (II 2), und dies war, so stellte er gegenüber Hugo brieflich klar, sein gedanklicher Ausgangspunkt für seine erste große Monographie, den ersten Band des Gewohnheitsrechts von 1828.

Entgegen häufiger Missverständnisse schon bei Zeitgenossen ging es also nur ganz am Rande um die auch nach Puchtas Ansicht weitgehend obsoleete Form des im Bewusstsein des Volkes lebenden Gewohnheitsrechts (I 1). Puchta thematisierte als Gewohnheitsrecht vielmehr die juristische Tätigkeit, sei es in Urteilen, Gutachten oder wissenschaftlicher Literatur, und deren Bedeutung in der Rechtsquellenlehre. Konkret ging es um drei damals hochaktuelle Problemfelder.

(1) War Gerichtsgebrauch Gewohnheits- oder Juristenrecht? (I 3)

(2) Galt er bereits kraft richterlicher Autorität oder bedurfte es eines materiellen Richtigkeitskriteriums? (II 3)

(3) Auswirkungen hatte diese Begriffsbestimmung auf sein neues Arbeitsgebiet, das gemeine Recht der 1820er Jahre, denn: Worauf stützte sich die Geltung des gemeinen Rechts, wenn mit dem Untergang des Reiches 1806 die gesetzliche Legitimation weggefallen war? War das gemeine Recht Gewohnheitsrecht oder Juristenrecht? (I 5)

Puchta forderte 1828, die juristische Tätigkeit an ein doppeltes Richtigkeitskriterium zu binden: Einerseits die Übereinstimmung mit dem Volksgeist und andererseits die wissenschaftliche »Wahrheit« eines Satzes, also seine Übereinstimmung mit dem System und den Prinzipien des bestehenden Rechts. Kein Richtigkeitskriterium war damit einerseits die bloße Gewohnheit richterlicher Entscheidung (Autoritäten), andererseits die formelle Zuständigkeit eines Juristen zum Entscheid, wie etwa Maurenbrecher meinte (II 3). War nur eines der von Puchta statt dessen benannten Richtigkeitskriterien erfüllt, war gleichfalls die Geltung des Rechtssatzes nicht nachgewiesen. In der »Begriffsjurisprudenz«-Perspektive bedeutete dies insbesondere: Die »wissenschaftliche Wahrheit« eines Satzes, also seine begrifflich-systematische Einbindung in den Gesamtzusammenhang, genügte *nicht* für die Behauptung eines gültigen Rechtssatzes. Erfüllt sein musste ein zweites Kriterium: Die Übereinstimmung mit dem Volksgeist, der Jurist musste sich als Repräsentant zu ihm verhalten (II 5).

Was das für die Methode des Rechtswissenschaftlers bedeutete, machte Puchta in zwei dogmatischen Einzelstudien 1828/29 deutlich (IV 3). Hier buchstabierte er seine neue Methode konkret aus. Neben Savigny diente dabei vor allem Johann Christian Hasse als methodisches Vorbild (IV 1). Konkret wurde der Volksgeist in diesen Studien zum vom Rechtswissenschaftler empfundenen »Bedürfnis«. Da der Volksgeist für die Vernunft intransparent war, konnten die einzelnen Rechtssätze nicht konstruiert, sondern nur im

Sinne Savignys »herausgefühlt« werden. Der Jurist war damit neben seiner rational wissenschaftlichen Tätigkeit auf sein »nationelles« Gefühl verwiesen. Dieses zeigte ihm ein »wirkliches«, »natürliches«, »unabweisliches«, »praktisches« Bedürfnis anhand der konkreten Fallkonstellation auf. Das Bedürfnis musste »aus dem Leben gegriffen« sein und »einem natürlichen Gefühl der Billigkeit« folgen, zugleich aber keineswegs »willkürlich« sein (IV 4 c aa).

Solchermaßen in doppeltem Blickwinkel entstanden Rechtssätze, die in der Lage waren, das antike Recht, welches für Puchta und Savigny infolge der Rezeption selbst Juristenrecht war (I 5), zu derogieren. Juristenrecht war also lediglich der modernen Gesetzgebung untergeordnet – ein unabdingbares politisches Zugeständnis (II 1). Die Unsicherheit des Volksgeistkriteriums sorgte dabei für Entwicklungsfähigkeit (II 4). Da der Volksgeist gleichermaßen intransparent wie in ständiger Wandlung war, gab es auch im dadurch eben geschichtlichen Recht ein »zufälliges Daseyn« (Kap.2 V 2 a). Recht war also nicht einfach ableitbar, sondern mußte erkannt werden. Dies blieb ein unsicherer Prozeß, bei dem der suchende Jurist auf Indizien verwiesen war, so daß immer galt: »nur das läßt sich sagen, daß der Satz in der Überzeugung des Juristenstandes dieses Volkes begründet seyn müsse«. Rechtssicherheit und Wandlungsfähigkeit des Rechts blieben aufeinander bezogen.

2. Während Puchta für den Volksgeist als undurchschaubaren Urgrund des Rechts 1828 eine auch später beibehaltene Funktionsbestimmung (II 4) gefunden hatte, rückte das zweite Kriterium seines Juristenrechts, die »wissenschaftliche Wahrheit«, erst in den Folgejahren präziser in seinen Blick (Kap.3). Vor allem in Auseinandersetzung mit dem Rechtssystem des Gaius (II 1) und unter dem Einfluß der Besitzrechtsdebatte zwischen Gans und Savigny (II 4) legte Puchta 1829 sein System der Rechte vor, mit dem es ihm gelang, das gesamte Privatrecht unter einem Rechtsbegriff zu bündeln (II 3). Schon Zeitgenossen empfanden Puchtas hier zutage tretenden Systemwillen als überzogen (II 6). Die nun aufkommenden Debatten machten Besonderheiten des systematischen Zugriffs Puchtas deutlich. Stahls Vorwurf, Puchta sei einem »Rationalismus« Wolffscher Prägung verfallen (II 2), griff ins Leere. Puchta ließ keinen Zweifel daran, daß auch er seinem Erkenntnisgegenstand eine organische Eigenstruktur zusprach. Der Streit ging vielmehr darum, ob diese organische Eigenstruktur abbildbar war, so Stahl, oder ob die allseitige Vernetzung der Rechtssätze im Organismus eine Abbildung verhinderte (II 7). Puchta folgte hier Kant und vielen Zeitgenossen (II 5) insoweit, als er auf der Ableitung aus einem obersten Prinzip für ein wissenschaftliches System beharrte. Um den Rechtsorganismus als wissenschaftliches System darzustellen, bedurfte es einer gewusst gewählten Perspektive. Puchtas System der Rechte war nicht Abbild, sondern Darstellungsform, bloßes »Medium«. Aus der organischen Eigenstruktur folgte zugleich, dass das Recht nicht einfach

aus einem obersten Begriff ableitbar, ein vollständig hierarchisch geordnetes System also unmöglich war. Puchta suchte den unabdingbaren Kompromiß durch ein Zusammenspiel zwischen »Grundverschiedenheiten«, die aus dem obersten Begriff ableitbar waren, und »sonstigen Verschiedenheiten«, die an das System angegliedert, aber nicht bis zum Rechtsbegriff verknüpft werden konnten (II 7). Diesem Zusammenspiel blieb er auch in späteren Werken treu.

3. 1833 machte der zweite Band von Stahls Rechtsphilosophie und die dort gegen Puchta vorgebrachte Kritik jedoch deutlich, dass Puchtas bis dato vorgebrachte Begründungsversuche den mit Stahl gestiegenen philosophischen Anforderungen an ein Rechtssystem nicht mehr genügten. Puchta begann nun, sein Rechtssystem mit einem philosophischen Fundament auszustatten (Kap. 4). Stahl griff durch die Rechtssätze hindurch auf die göttliche Ordnung zurück, um das Recht zu begründen (V 1). Puchta ging entgegengesetzt von der menschlichen Freiheit als Ausgangspunkt seines Volksgeistes aus.

Stahl hatte für seine Systembegründung auf Schellings Münchener Vorlesungen verwiesen (II). Puchtas Hinweis auf Savigny genügte in den dreißiger Jahren als Letztbegründung nicht mehr. Auch Puchta bekannte sich nun offen zur Philosophie als Grundlage seiner Jurisprudenz (I). Bemerkenswerter Weise behauptete nun auch er, in Schellings Münchener Vorlesungen das philosophische Fundament seiner Jurisprudenz gehört zu haben.

Die bisherige Forschung hat sich in diesem Disput um Schelling durchweg auf die Seite Stahls geschlagen (III). Dessen Rückgriff auf die Mystik in Schellings Spätphilosophie entsprach bis in die achtziger Jahre nahezu unwidersprochen der modernen Schellinginterpretation. Für den Zusammenhang zwischen dem »logischen« Puchta und dem »irrationalen Schelling« war dies ein Zugangshindernis. Erst die Edition von Nachschriften und Manuskripten Schellings aus dessen Münchener Periode ermöglichte in der neueren Schelling-Forschung eine Revision der traditionellen Schelling-Deutung, bei der vom »Mystiker« Schelling kaum etwas blieb. Auf dieser Folie wurden nachfolgend Puchtas auf Schelling gestützte philosophische Begründungen seines Systems neu interpretiert.

Der Einfluß von Schellings Münchener Vorlesungen auf Puchta wurde insbesondere in dessen Enzyklopädie von 1841 deutlich. Gegen Stahl und im Rückgriff auf Schellings parallele Deutung der Mythologie als theogonischen Prozeß präzierte Puchta das Recht als frei-notwendig (V 2).

Die »freie oder historische Seite des Rechts« (VI 1) betonte »Freiheit als Keim des Rechts«. Das Recht entsprang freiem, undeterminiertem menschlichen Tun, für oder wider Gott. Damit war das Recht weder göttlichem Willen noch der menschlichen Vernunft unterworfen: »Sichtbar ist nur das Entstandene selbst«, der Volksgeist blieb unergründbar »dunkle Werkstätte«.

Recht war nur *a posteriori* erkennbar, im Sinne Schellings durch positive Philosophie, also im Nachvollzug seines historischen Werdegangs.

Die »logische oder vernünftige Seite des Rechts« (VI 2) verhinderte, daß das Recht in Willkür aufging. Der menschliche »Sinn des Rechts« drängte dazu, die Ungleichheit der rechtlichen Verhältnisse durch Gleichheit zu beherrschen. Für den Systematiker bedeutete dies die Herausarbeitung gleicher Merkmale im zunächst zufälligen Stoff. Die wissenschaftlich geschaffenen hierarchischen Zusammenhänge bildeten das Rechtssystem. Recht mußte wie jeder wissenschaftlich behandelte Stoff vernünftig bearbeitet werden. Dies war die für Schelling eben unverzichtbare negative Philosophie.

Als historischer Prozeß bekam das Recht damit eine »Bildungsgeschichte«. Der auf Gleichheit gerichtete, zur creatürlich von Gott mitgegebenen Ausstattung gehörende »Sinn des Rechts« wirkte auf die »Freiheit als Keim des Rechts« mit dem Ansteigen der Kultur stärker ein. Das Recht lief damit auf Gott zu – in Systemperspektive: es sollte systematischer werden (V 2 e).

Mit Schelling blieb im Konflikt zwischen Freiheit und Notwendigkeit aber ein »Vorrang des (freien) Seins«, der Blick des Juristen war auf das Positive, die Rechtssätze gerichtet. Der Volksgeist wurde nicht im logischen Rechtssystem begraben.

4. Was diese philosophischen Begründungsstrategien konkret juristisch absicherten, machten in Kap. 5 Studien zu Puchtas Pandekten deutlich.

Der »Vorrang des Seins« (Schelling) als erkenntnistheoretischer Aspekt von Puchtas Freiheit als »Keim des Rechts« wies darauf hin, daß Puchta in den dreißiger Jahren stärker als zuvor um eine sichere, »positive« Grundlage bemüht war (I). Dies war nicht nur philosophische Einsicht, sondern auch rechtspolitische Stellungnahme. Puchta wandte sich gegen zunehmend spekulative Tendenzen bei seinen Zeitgenossen. Gegen die hier gefundenen irrationalen Anflüge von »reiner Willkür« durch Rückgriff auf die »Triebe« und »Ordnungen« (Stahl), das »wirkliche Recht« (Kierulff), das »Wirkliche und Wahre« (Beseler), das »Natürliche« (Savigny) setzte Puchta im gemeinen Recht stärker als in den zwanziger Jahren auf die antiken römischen Rechtsquellen als sichere wissenschaftliche Grundlage (I 1). Dies führte zu Verschiebungen in seinem gesamten Rechtsgebäude.

a) In der Auslegungslehre (I 2) hielt Puchta Savignys Argumentation mit der inneren Einheit des römischen Rechts, der Puchta in den zwanziger Jahren noch selbst gefolgt war (vgl. Kap. 1 III 2 u. V 2 b cc), den freien Willen des historischen Gesetzgebers entgegen. Dieser durfte nicht durch einheitsstiftende Auslegung hinweginterpretiert werden.

b) In der Rechtsfortbildungslehre (III) nahm Puchta von dem »Bedürfnis« als gleichfalls irrationalen Aspekt der Repräsentantenstellung beim Juristenrecht Abschied. Rechtssätze galten nun kraft ordnungsgemäßer Entstehung,

nicht nur allein durch den dazu legitimierten Gesetzgeber, der weiterhin Vorrang genoß, sondern auch bei Rechtssätzen, »die ihrer Natur nach etwas willkürliches haben«, durch sog. Juristengewohnheitsrecht (II 4 c u. III 2 b). Der Volksgeist blieb zugrundeliegende Rechtssubstanz, ohne daß der Jurist dies jedoch zur Korrektur nutzen konnte. In ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit waren die Juristen nun nur noch zu Gast beim Volksgeist. Ihre Rechtssätze waren als Recht der Wissenschaft 1837, anders als das Juristenrecht von 1828, nicht mehr in der Lage, Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht zu derogieren (I 4). Recht der Wissenschaft diente nun anstelle des Naturrechts als subsidiäre Rechtsquelle des unter Entscheidungszwang stehenden Juristen und damit lediglich zur Schließung von Lücken des Gesetzes- und Gewohnheitsrechts. Heranzuziehen war dabei das ganze Arsenal wissenschaftlicher Begründungsformen, Rechtsfindung durch Wissenschaft blieb damit »Kunst«, nicht bloße logische Ableitung (III).

c) Auch die systematische Struktur seines Pandektenlehrbuchs reflektierte Puchtas Überlegungen zum Zusammenspiel von Freiheit und Notwendigkeit im System. In Parallele zu Schellings methodischen Überlegungen im erstmals 1827/28 vorgetragenen »System der Weltalter« (II 5) verknüpfte Puchta die zufälligen Erkenntnisgegenstände durch Kausalzusammenhänge. Setzungen führten also zu Konsequenzen, die durch neue Setzungen wiederum beliebig unterbrochen werden konnten. Puchtas Suche nach dem Vernünftigen im Wirklichen ließ die 1829 vorgestellte Systemstruktur auch in den dreißiger Jahren im Ausgangspunkt unverändert. Die »Grundverschiedenheiten« von 1829 bildeten weiterhin die Grundstruktur, »sonstige Verschiedenheiten« wurden angegliedert (IV a u. b). Stärker als zuvor betonte Puchta nun aber auch systemfremdes Ausnahmerecht, *ius singulare* (II 4 d), und freie Rechtsätze (II 4 c), welche freilich, waren sie einmal gesetzt, wiederum zur »Mutter von logischen Nothwendigkeiten« werden konnten.

Puchtas Pandekten waren damit gleichermaßen quellentreuer und logischer als vergleichbare Werke von Zeitgenossen (II 3: Vergleich am Beispiel der Servitutenlehre).

III. Von den aus dem Bild der »Begriffsjurisprudenz« herausgearbeiteten Vorwürfen gegen Puchtas Jurisprudenz blieb im abschließenden dritten Teil der Arbeit damit nicht viel. Puchtas Rechtsbegriff war nicht der »kantische Freiheitsbegriff« (I 1), die logische Darstellung des Rechts ließ die organische Eigenstruktur unberührt (II 2). Weder sein Juristenrecht noch sein Recht der Wissenschaft behaupteten, rein logische Ableitungen seien rechtsbegründend (I 1 a). Der Volksgeist blieb »dunkle Werkstätte«, wurde nicht logische Pyramide (II 1 b). Einen offenen Zugriff auf materiale Wertungen wollte er, sieht man von einem »ethischen Minimum« (vgl. Teil 2 Kap. 5 I 5) ab, gleichwohl nicht (II 2), hier fürchtete er »Willkühr«.



Die hieraus sich möglicherweise ergebenden Probleme sahen wohl am klarsten seine unmittelbaren Nachfolger, indem sie, wie Bruns oder Jhering, vor einem »Mumiencultus« warnten. Puchta mißtraute der Leistungsfähigkeit des zeitgenössischen Gesetzgebers und setzte auf das gemeine, insbesondere römische Recht. Den dieses verwaltenden Spezialisten wollte er den antiken Rechtscorpus in den dreißiger Jahren aber nicht zur freien Veränderung überlassen. Um zu verhindern, daß der in der Antike erreichte Gerechtigkeitswert und die Wertungskonsistenz des organischen Rechtszusammenhangs durch freien Zugriff auf das »Leben«, wie es der jeweilige Jurist sah, zerschlagen wurde, gab Puchta nur vorsichtig-annähernde, rational-wissenschaftliche Fortbildung frei. Dies konnte zu einem Verharren in antiken Regelungen führen, was, wie die Frage der Stellvertretung in den fünfziger Jahren zeigte, von Puchtas Nachfolgern als nicht mehr problemadäquat empfunden wurde. Zur damit schrittweise einsetzenden Entfremdung von Puchtas Jurisprudenz trug zusätzlich bei, daß Puchtas Prämissen in der Münchener Sprache Schellings vorgetragen wurden, die schon Zeitgenossen – wie allen voran das Beispiel Stahls zeigte – weitgehend unverständlich blieb und spätestens im »Zurück zu Kant« der sechziger Jahre jeglichen Kredit verlor. Angefeindet und zugleich unverstanden blieb von Puchtas Jurisprudenz kaum mehr als ein Popanz, der seit den 1880er Jahren in nahezu beliebigem Zuschnitt zur Abschreckung und damit zur Fundierung eigener rechtspolitischer und wissenschaftlicher Forderungen herangezogen werden konnte.

